BUNDESVERBAND MUSIKUNTERRICHT
Landesverband Bremen
Satzung

§1 Name und Sitz
§2 Zweck
§3 Aufgaben
§4 Mitgliedschaft
§5 Organe
§6 Landesmitgliederversammlung (LMV)
§7 Landesvorstand (LV)
§8 Landespräsidium (LP)
§9 Beantragung, Verwendung und Abrechnung von Fördermitteln
§10 Kassenprüfung
§11 Datenschutz
§12 Haftung
§13 Rückkehr zur Ausgangsform des Landesverbandes als unselbstständige Untergliederung des Bundesverbands Musikunterricht
§14 Inkrafttreten

Wegen der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, männliche und weibliche Bezeichnungen zu verwenden. Gemeint sind stets beide Geschlechter, auch wenn nur die männliche Bezeichnung verwendet wird. Funktionen die ein- oder mehrfach besetzt werden können, werden in der Folge der besseren Lesbarkeit wegen in der Einzahl verwendet. Ist die Funktion mehrfach besetzt, sind damit immer alle Personen in dieser Funktion gemeint.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen **Bundesverband Musikunterricht – Landesverband Bremen.** Er ist ein nicht rechtsfähiger Zweigverein des Bundesverbandes Musikunterricht e.V. (BMU) mit Sitz in Mainz.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Landesverband Bremen des Bundesverbandes Musikunterricht e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
 Zwecke des Vereins sind die Förderung der Volksbildung und die Förderung von Kunst und Kultur.
 Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Förderung der musikalischen Bildung, insbesondere durch die
 - Förderung des Musikunterrichts in allen Schularten, -formen und -stufen
 - Förderung des Musiklebens und der musikalisch-künstlerischen Arbeit an allen Schularten, -formen und -stufen, besonders auch der Arbeit der Musikensembles
 - Förderung einer qualifizierten und ausreichenden Ausbildung von Musiklehrern aller Schularten, -formen und -stufen
 - Förderung eines umfassenden Gesamtprogramms musikalischer Bildung
 - Interessenvertretung für

o Musikunterrichtende Lehrkräfte an allenSchularten, -formen und -stufen,

o Hochschullehrer, die an der Lehramtsausbildung Musik für alle Schularten, -formen und -stufen beteiligt sind,

o Referendare sowie Lehramtsanwärter an allen Schularten, -formen und -stufen, die das Fach Musik unterrichten,

- Ausbilder, die in der Vorbereitungsphase mit dem Fach Musik für alle Schularten, -formen und -stufen befasst sind,
- Lehramtsstudierende Musik für alle Schularten, -formen und -stufen,
- Erzieher.

2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Der Verband verwirklicht seinen Zweck (§ 2) insbesondere durch die folgenden Aufgaben:

1. Ausrichtung von Fortbildungen, Kongressen und Tagungen,
2. Förderung des Informationsaustauschs zwischen allen unter § 2 Abs. 2 genannten Gruppen und Personen,
3. Förderung und Durchführung von Aktivitäten, Projekten und Wettbewerben im Rahmen musikalischer Bildung,
4. Interessenvertretung der Mitglieder durch Zusammenarbeit mit und Beratung von Behörden, insbesondere Ministerien und anderen Schulbehörden, sowie lehrerbildenden Einrichtungen und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Erwachsenenbildung,
5. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Institutionen und Organisationen,
6. Veröffentlichungen und Ausstellungen.

§ 4 Mitgliedschaft

A. Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Bundesverbandes Musikunterricht – Landesverband Bremen sind die Mitglieder des Bundesverbandes Musikunterricht e.V. (BMU), die ihren Wohnsitz in Bremen haben.
2. Das Mitglied kann entscheiden, einem anderen Landesverband anzugehören. Ein in einem anderen Land wohnendes Mitglied kann entscheiden, statt des Landesverbandes vor Ort dem Bundesverband Musikunterricht – Landesverband Bremen anzugehören. Die Mitgliedschaft ist nur in einem Landesverband möglich. Ein Wechsel des Landesverbandes ist jeweils nur mit Beginn eines Kalenderjahres möglich.
3. Die Mitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag in frei zu wählender Höhe, mindestens den von der Bundesmitgliederversammlung des BMU (BMV) festgelegten Betrag.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt ist der Bundesgeschäftsstelle mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Interessen des BMU verstößt. Es gelten die Regelungen nach § 4A, Abs. 5 der Satzung des Bundesverbands Musikunterricht e.V.
6. Die Mitglieder werden durch Verbandspublikationen und die Verbandshomepage über die Arbeit des Verbandes informiert.

B. Fördermitglieder

1. Fördermitglieder des Bundesverbandes Musikunterricht – Landesverband Bremen können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verband bei der Verwirklichung seiner Ziele unterstützen wollen.
2. Die Fördermitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag in frei zu wählender Höhe, mindestens den von der BMV festgelegten Betrag.
3. § 4 Abs. A. 4 bis 6 gelten sinngemäß.

§ 5 Organe

1. Organe des Bundesverbandes Musikunterricht – Landesverband Bremen sind

- die Landesmitgliederversammlung (LMV) oder die Landesdelegiertenversammlung (LDV),
- der Landesvorstand (LV) und
- das Landespräsidium (LP).

2. Die Mitglieder aller Organe des Bundesverbandes Musikunterricht – Landesverband Bremen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen und Aufwendungen sind auf Antrag zu erstatten. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Darüber hinaus kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung in der in den §§ 31a, 31b BGB festgelegten Höhe gezahlt werden.

§ 6 Landesmitgliederversammlung (LMV) / Landesdelegiertenversammlung (LDV)

1. Die LMV besteht aus den Mitgliedern des Landesverbandes Bremen des Bundesverbandes Musikunterricht.
2. Die LMV kann beschließen, dass statt der LMV eine LDV installiert wird. In dem Beschluss muss
 - eine Unterteilung des Landesverbandes in Regionalverbände vorgenommen,
 - ein Delegiertenschlüssel festgelegt und
 - ein Wahlverfahren für die Delegierten beschrieben werden. Die LDV kann beschließen zur LMV zurückzukehren.
3. Die LMV/LDV hat folgende Aufgaben:
 1. a) Wahl des Landesvorstandes (LV),
 2. b) Entgegennahme
 - des Tätigkeitsberichtes des LV und des Landespräsidiums (LP) und
 - des Kassenberichts und
 - des Berichtes der Kassenprüfer/innen,
 3. c) Entlastung des LV,
 4. d) Verabschiedung des Haushaltplanes für das laufende und das folgende Geschäftsjahr,
 5. e) Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren,
 6. f) Einbringen von Anregungen und Empfehlungen zur inhaltlichen Arbeit des LV,
 7. g) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern des Landesverbandes Bremen des Bundesverbandes Musikunterricht.

 Die LMV/LDV tritt alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Sitzung der LMV kann veranlasst werden durch
- einfachen Mehrheitsbeschluss des LV,
- begründete schriftliche Anträge von mindestens 20 % der Landesmitglieder bzw. Landesdelegierten an die Landesgeschäftsstelle.

6. Die Sitzung der LMV/LDV wird von dem Präsidenten des Landesverbandes unter Beifügung einer Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich einberufen. Die Schriftform gilt als gewahrt, wenn die Mitteilung an eine vom Mitglied/Delegierten zu benennende E-Mail-Adresse oder innerhalb einer allen Mitglie- dern elektronisch oder in Schriftform zugesandten Verbandspublikation erfolgt.
7. Anträge zur Tagesordnung sowie Wahlvorschläge für den LV sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung der LMV/LDV schriftlich über die Landesgeschäftsstelle an den Präsidenten des Landesverbandes zu übermitteln und von diesem allen Mitgliedern/Delegierten mitzuteilen. Diese Mitteilung kann an eine vom Mitglied/Delegierten zu benennende E-Mail-Adresse, innerhalb einer allen Mitgliedern/Delegierten zugesandten Verbandspublikation oder in einem nur den Mitgliedern/Delegierten zugänglichen Bereich der Homepage erfolgen. Auf die Form dieser Mitteilung ist in der Einladung zur betreffenden Sitzung der LMV/LDV zu verweisen.

8. Wahlvorschläge müssen die Zustimmung des Vorgeschlagenen enthalten. Kandidaten und Kandidatinnen sollen vor dem Wahlvorgang in der LMV/LDV erläutern, welche Ziele sie im LV umsetzen möchten.
9. Falls für ein oder mehrere Vorstandsämter weniger als die jeweilige satzungsgemäße Mindestanzahl an Wahlvorschlägen eingegangen sind, können weitere Vorschläge bis zu Beginn der Wahl nachgereicht werden.

10. Auf Antrag können Mitglieder des LV durch die LMV/LDV unter folgenden Bedingun- gen abberufen werden:

1. a) Der Antrag zur Abberufung in Verbindung mit entsprechenden Wahlvorschlägen ist mindestens zwei Wochen vor der Sitzung der LMV/LDV schriftlich über die Landesgeschäftsstelle an den Präsidenten des Landesverbandes zu übermitteln und gemäß Abs. 7 von diesem an alle Mitglieder/Delegierten weiterzuleiten.
2. b) Für das jeweils abzuberufende Vorstandsmitglied muss ein entsprechender Kandidat für die restliche Amtszeit gewählt werden.
3. c) Entsprechende Anträge können durch Mehrheitsbeschluss vom LV bzw. von mindestens 20 % der Mitglieder/Delegierten schriftlich eingebracht werden.

11. Jede ordnungsgemäß einberufene LMV/LDV ist beschlussfähig.
12. Der Präsident des Landesverbandes leitet die Sitzung, im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten.
13. Die Beschlüsse der LMV/LDV werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder/Delegierten gefasst. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungs- und Zweckänderungen oder für die Rückkehr von der Form des Landesverbandes als nicht rechtsfähiger Zweigverein zur Ausgangsform des Landesverbandes ohne Zweigvereinsstatus sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Bund-Länder-Versammlung.
14. Über die Sitzungen der LMV/LDV werden Niederschriften gefertigt, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen sind. Dies kann durch Zusendung an eine vom Mitglied/Delegierten zu benennende E-Mail-Adresse, Veröffentlichung innerhalb einer allen Mitgliedern zugesandten Verbandspublikation oder in einem nur den Mitgliedern zugänglichen Bereich der Homepage erfolgen.
15. Die LMV/LDV gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.

§ 7 Landesvorstand (LV)

1. Der LV besteht aus
a) einem oder zwei Präsidenten des Landesverbandes, b) einem oder mehreren Vizepräsidenten und
c) einem oder mehreren weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Der Präsident und die Vizepräsidenten und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenversammlung (LMV/LDV) für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit des LV dauert vom Ende der LMV/LDV, die den LV gewählt hat, bis zum Ende der LMV/LDV, die einen neuen LV wählt. Der LV kann für die weiteren Vorstandsmitglieder Funktionen für die Dauer der Wahlperiode festlegen.
 Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des LV erfolgt auf der nächsten LMV/LDV eine Nachwahl für die restliche Amtszeit.
3. Der Präsident und die Vizepräsidenten sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vizepräsidenten von ihrer Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen dürfen, wenn der Präsident verhindert ist.
4. Der LV hat folgende Aufgaben:
 1. a) Verwirklichung der Aufgaben des Verbandes entsprechend § 3 der Satzung auf

Landesebene unter Einbeziehung der Arbeitsergebnisse der Bund-Länder-Versammlung (BLV), des Verbandsrats (VR) und der LMV/LDV
2. b) Erstellung des Tätigkeitsberichtes des LV und des Landespräsidiums (LP)
3. c) Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorlage dieses Berichtes in der LMV/LDV und die Weiterleitung des Berichtes an die Bundesgeschäftsstelle,
4. d) Erstellung des Jahresabschlusses
5. e) Beauftragung eines seiner Mitglieder mit der Vertretung des Landesverbandes in
der Bund-Länder-Versammlung (BLV). Die Beauftragung erfolgt für unbestimmte Zeit. Sie endet, wenn der LV ein anderes seiner Mitglieder mit der Vertretung des Landesverbandes in der BLV beauftragt.

5. Landes-Ehrenpräsidenten sind zu den Sitzungen des LV einzuladen und können mit beratender Stimme teilnehmen.
6. Der LV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
7. Über die Sitzungen des LV werden Niederschriften gefertigt.
8. Der LV gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Landespräsidium (LP)

1. Das LP besteht aus dem Landesvorstand (LV) und weiteren vom LV für Aufgabenbereiche auf Landesebene zu berufenden Referenten.
2. Zu Tagungen des LV, die die Aufgabenbereiche von bestimmten Landesreferenten behandeln, sind diese einzuladen.

§ 9 Beantragung, Verwendung und Abrechnung von Fordermitteln

Fördermittel auf Landesebene können vom Landesvorstand beantragt werden. Die Zuständigkeit für Verwendung und Abrechnung gemäß dem Zuwendungsbescheid liegt bei ihm.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, anhand der Buch- und Kontoführung sowie aufgrund der Belege die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen und in der Landesmitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Datenschutz

1. Der Bundesverband Musikunterricht – Landesverband Bremen hält bei der Speicherung von Mitgliedsdaten die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes ein.
2. Alle personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Beruf, Familienstand, Bankverbindung, Zahlungsweise etc.) werden vertraulich behandelt und dürfen nur für die eigenen Zwecke des Vereins (z.B. Versand der Mitgliederzeitschrift, Mailings) verwendet werden.
3. Eine Weitergabe der Daten einzelner Mitglieder oder Spender ist nur mit deren vorheriger Einwilligung erlaubt. Gleiches gilt für die Nennung dieser Daten in Vereinspublikationen und im Internet.
4. Alle Personen im Verein, die mit personenbezogenen Daten arbeiten, geben eine Datenschutzverpflichtungserklärung ab.
5. Alle Personen im Verein, die mit personenbezogenen Daten arbeiten, erklären bei der Beendigung dieser Arbeit (Ausscheiden aus der Funktion) schriftlich, dass alle überlassenen personenbezogenen Daten an den Vereinsvorstand zurückgegeben wurden und keine Kopien mehr auf privaten Datenträgern verblieben sind.
6.

§ 12 Haftung

Die Mitglieder, die für den Verband unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung in der in den §§ 31a, 31b BGB festgelegten Höhe erhalten, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verband verursachen, gegenüber dem Verband lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tä-

tigkeit für den Verband anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verband freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 13 Rückkehr zur Ausgangsform des Landesverbandes als unselbstständige Untergliederung des Bundesverbands Musikunterricht

1. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Bundesverband Musikunterricht e. V. mit Sitz in Mainz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Für die Liquidation des Bundesverbands Musikunterricht e.V. gelten die Bestimmungen des § 20 der Satzung des BMU.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 24.5.2016 beschlossen und tritt in dieser Fassung nach der Genehmigung durch die Bund-Länder-Versammlung (BLV) des BMU am 20.11.2016 in Kraft.